

Alles inklusiv?! Wie stehen die Verbände der Behindertenhilfe zur großen Lösung?

Dr. Bettina Leonhard, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

2. Thüringer Fachkräftekongress:

Auf dem Weg in eine inklusive Zukunft?!

22.08.2017

Übersicht

- Was ist bisher in der Frage der inklusiven Lösung passiert?
- Wo liegen die Schwierigkeiten der inklusiven Lösung?
- Was sind die Vorstellungen der Verbände der Behindertenhilfe von der inklusiven Lösung?
- Wie geht es weiter?

0. Worüber reden wir?

Begriff der „großen Lösung“ meint die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen - mit und ohne Behinderung.

Noch sind die Zuständigkeiten geteilt:

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger oder körperlicher Behinderung liegen in der Verantwortung des SGB XII bzw. bald des SGB IX, während die Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung zuständig ist.

I. Was ist bisher in der Frage der inklusiven Lösung passiert?

- Schon bei der Schaffung des SGB VIII wurde die große Lösung diskutiert, ohne sich durchzusetzen;
 - Lebenshilfe lehnt ab
- Wiederaufnahme der Diskussion nach dem 13. Kinder- und Jugendbericht 2009;
 - Lebenshilfe verhalten trotz Problemen mit der Trennung der Leistungssysteme

Koalitionsvertrag vom 27.11.2013

- „Die Kinder- und Jugendhilfe soll (...) in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden.“
- „Im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“

Gesetzgebungsvorhaben zur inklusiven Lösung im SGB VIII scheitert

- Erst im Spätsommer 2015 erste Planungen zu inklusivem SGB VIII
- Vielzahl von komplexen Fragestellungen, notwendige Abstimmung mit dem laufenden Gesetzgebungsvorhaben zum Bundesteilhabegesetz
- Ab Mai 2016 Arbeitsentwürfe, die wegen der Konsequenz ihrer inklusiven Ausgestaltung und den Sparmaßnahmen bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung auf massiven Widerstand der Kinder- und Jugendhilfe stoßen

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

- Regelungen zum Kinderschutz und den Kinderrechten, Pflegekinderwesen
- Teilhabe und Inklusion lediglich als programmatische Ziele benannt
- Inkrafttreten höchst fraglich

II. Wo liegen die Schwierigkeiten einer inklusiven Lösung?

	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Erziehung
Ziel	Förderung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	Förderung der Entwicklung und Erziehung durch Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern
Anspruchsinhaber und Anspruchsvoraussetzungen	Kind (MmB) -körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern -mehr als 6 Monate	Eltern -eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet -Hilfe muss für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig sein

II. Wo liegen die Schwierigkeiten einer inklusiven Lösung?

	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Erziehung
Struktur	Personenbezogen	Systemisch
Rechtsfolgen	Teilhabeleistungen - zur medizinischen Rehabilitation - zur Teilhabe am Arbeitsleben - Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen - zur Teilhabe an Bildung - zur sozialen Teilhabe	Hilfe umfasst insbesondere (sozial)pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen

II. Wo liegen die Schwierigkeiten einer inklusiven Lösung?

	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Erziehung
Hilfeplanung	<p>Standardisierte, ICF-basierte Instrumente, § 13 SGB IX, die darauf abzielen, eine individuelle, nachprüfbare Bedarfsermittlung zu gewährleisten.</p> <p>Ermittelt wird:</p> <ul style="list-style-type: none">- Liegt eine (drohende) Behinderung vor?- Welche Auswirkungen hat die Behinderung auf die Teilhabe des Leistungsberechtigten?- Welche Ziele sollen mit den Teilhabeleistungen erreicht werden?- Welche Leistungen sind dafür voraussichtlich erforderlich?	<p>Sozialpädagogische Diagnose, Aushandlungsprozesse, bei den Eltern und Kind ihre Vorstellungen einbringen, § 36 SGB VIII.</p>

III. Welche Vorstellungen hat die Behindertenhilfe von einer inklusiven Lösung?

Wer sind die Verbände der Behindertenhilfe?

- Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen im Deutschen Behindertenrat
- Wohlfahrtsverbände
- Fachverbände für Menschen mit Behinderungen
- Fachgesellschaften

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



Diskussionspapier der Fachverbände

Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit
Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb der
Reform des SGB VIII

(Stand 15.05.2017)

<http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf>

Ausgangspunkt:

- Inklusives Leistungsgesetz für alle Kinder und Jugendlichen, weil damit eine verbesserte Leistungsgestaltung für junge Menschen und ihre Familien erreicht werden kann. Gleichzeitig wichtiger Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft.
- Inklusive Lösung darf nicht zu Lasten der Hilfen zur Erziehung gehen. Reform kann nur gelingen, wenn sie Unterstützung von beiden Systemen erhält.

1. Einheitlicher Tatbestand

- Gemeinsame „Tür“ für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Bedarf; Differenzierung auf der Rechtsfolgenseite
- Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) und der Hilfen zur Erziehung (HzE)
- Ausrichtung auf Erziehung, Entwicklung und Teilhabe
- Verknüpfung der Leistungen, so dass behinderungsspezifische Aspekte gemeinsam mit den Belangen der Familien in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe einbezogen werden (Bsp. Frühförderung)

2. Anspruchsinhaber

- Rechtsanspruch des Kindes bzw. Jugendlichen auf Leistungen des einheitlichen Tatbestands
- Eigenständiger Rechtsanspruch der Eltern auf Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung
- Keine Einschränkung des Personenkreises

3. Leistungskatalog des einheitlichen Tatbestands

- Alle bisher existierenden Leistungen der EGH und der HzE müssen erhalten bleiben
- Leistungen der EGH sind familienorientiert weiterzuentwickeln (Bundesteilhabegesetz hatte nur den Blick auf Erwachsene)
- Leistungsangebote der HzE sind inklusiv auszugestalten (Bsp. Alltagshilfen)
- Offener Leistungskatalog muss beibehalten werden

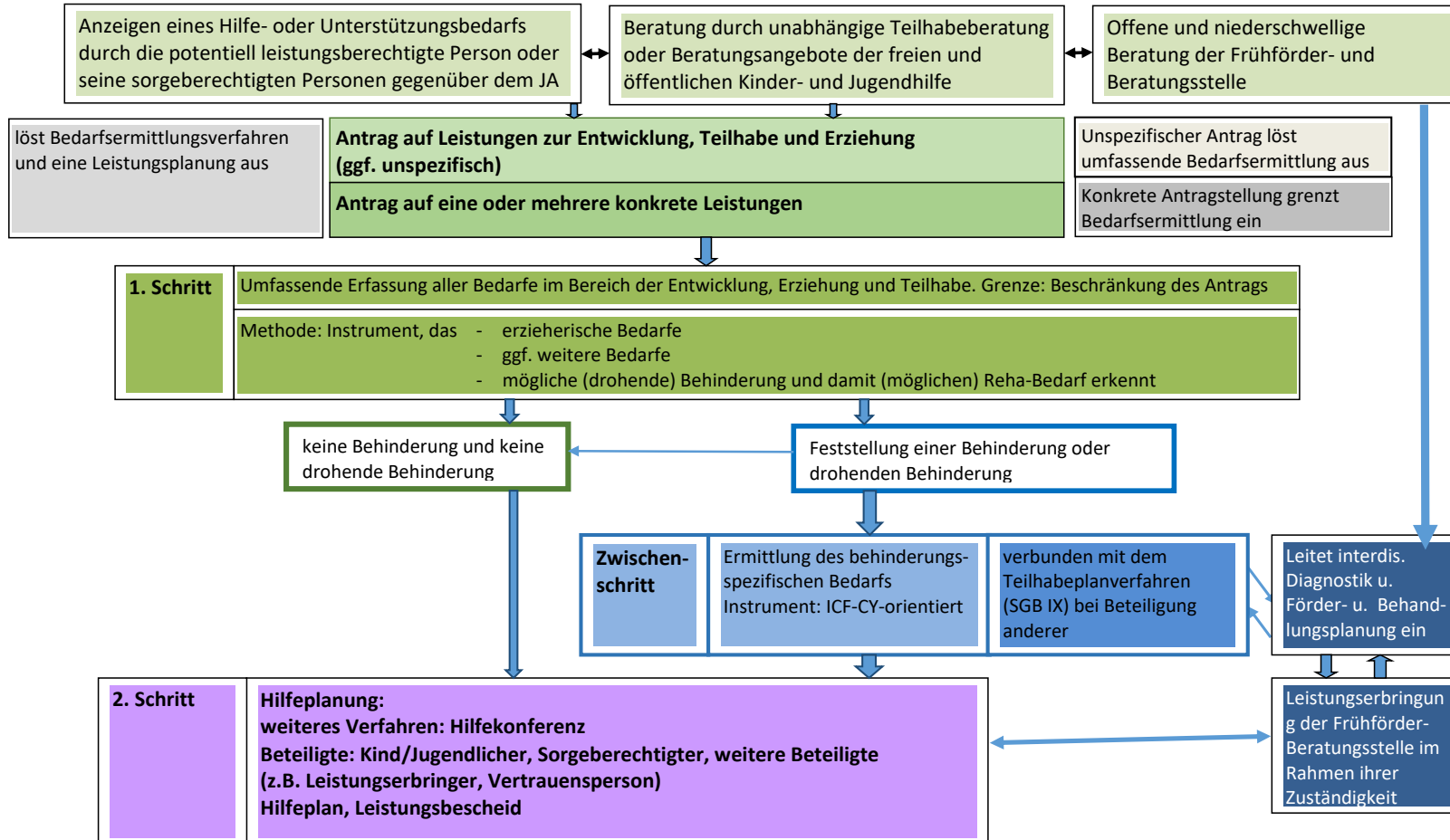
4. Inklusive Ausrichtung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Alle Leistungen der Jugendhilfe (Jugend(sozial)arbeit, Beratungsangebote, Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie) müssen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein
- Inklusion umfasst Teilhabe aller jungen Menschen
- Sicherstellung von Barrierefreiheit
- Konzepte von Angeboten, Diensten und Einrichtungen müssen inklusions- und teilhabeorientiert ausgerichtet werden
- Fachkräfte sind entsprechend zu qualifizieren
- Beteiligung in Jugendhilfeausschüssen

5. Inklusives Hilfeplanverfahren

- Beibehaltung der Terminologie des SGB VIII (Hilfeplan, Hilfeplanverfahren und Hilfeplankonferenz)
- Jugendhilfeträger ist gemäß § 6 SGB IX Rehabilitationsträger; Hilfeplan- und Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren müssen verbundfähig sein
- Zweischrittiges Verfahren mit einem Zwischenschritt, falls Behinderung vorliegt
- Abschließende obligatorische Hilfeplankonferenz

Bedarfsermittlung und Hilfeplanung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Zugang und Verlauf (außerhalb von Kinderschutz)



6. Beibehaltung der Standards der HzE

- Niedrigschwellige sozialräumliche Angebote werden begrüsst, da sie Familien stärken und einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe leisten
- Sozialräumliche Angebote dürfen aber keine individuellen Rechtsansprüche ersetzen
- Ablehnung von Vergabeelementen in der HzE

7. Altersgrenzen und Übergänge

- Zuständigkeit der Jugendhilfe grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr
- Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung 1 bis 2 Jahre vor dem geplanten Übergang
- Klären, ob bestehende Leistungssettings fortgeführt werden können
- In begründeten Ausnahmefällen Leistungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

9. Erwartungen an die öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe

- Verantwortung für die inklusive Weiterentwicklung der Jugendhilfe übernehmen, auch wenn Routinen in Frage gestellt werden und neue Leistungsberechtigte mit neuen Anforderungen ins System kommen
- Inklusion im Alltag realisieren

III. Wie geht es weiter?

1. Fachlich

BMFSFJ zieht Lehre aus gescheitertem Gesetzgebungsprozess und setzt umfassenden Diskussionsprozess in Gang

- Dialogforum im Deutschen Verein
- Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis – Inklusive Kinder und Jugendhilfe miteinander gestalten“ mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) (bis 2020)
 - Expertengespräche
 - Arbeitsgruppen
 - Öffentliche Plattform

- Ziel:

Brückenfunktion sowie Dialog

- Beteiligt:

Öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheitswesen, Sozialämter, Kommunale Spitzenverbände, Landesjugendämter, Wissenschaft

- Erwartung:

Austausch und Problemdiskussion, dadurch wichtige Hinweise aus der Praxis für die gesetzliche Gestaltung

Breite Akzeptanz durch Partizipation

III. Wie geht es weiter?

2. Politisch

- Papier des Deutschen Städtetags vom 11.07.2017: Grundsatzfragen zur Weiterentwicklung des SGB VIII sollen in einer Enquete-Kommission diskutiert werden
- Reaktion der CDU/CSU auf Wahlprüfsteine der Lebenshilfe: Inklusives SGB VIII als Prüfauftrag
- Fazit: Inklusive Lösung braucht langen Atem!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

<http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf>